

Satzung
des
Fördervereins zur Unterstützung des Behindertensports im Segeln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

Seestern – Förderverein zur Unterstützung des Behindertensports
im Segeln e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 80331 München, c/o Demps & Partner, Tal 15.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Behindertenhilfe. Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch eine ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von behinderten Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, im Bereich des Segelsports. Der Verein fördert in diesem Bereich den Breitensport, Leistungssport sowie die Integration/Inklusion. Damit soll ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, den Sport für Menschen mit und ohne Behinderung näher zu bringen und weiter auszubauen.

Es sollen Brücken geschlagen werden zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, insbesondere Kinder und Jugendliche, für ein besseres Verständnis füreinander und ihre gemeinsame Teilnahme am gesellschaftlichen und sportlichen Leben.

2. Die Förderung erfolgt durch eine zweckgebundene Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln, insbesondere für
 - Anschaffung von Sportgeräten oder andere benötigte Ausrüstung,
 - Teilnahme an Sport- und Behindertensportveranstaltungen,
 - Durchführung von Sport- und Behindertensportveranstaltungen,
 - Nachwuchsförderung im Behindertensegelsport,
 - Unterstützung von Sportlern mit und ohne Behinderung, im Rahmen der sozialen Integration,

- Sonstige Maßnahmen und Projekte zur Förderung der sozialen Integration im Bereich des Segelsports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, jeweils gültige Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, _____
_____ | Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/ Entschädigungen begünstigt werden.
 5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten. Die steuerlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit sind hierbei zu beachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (sofern das 18. Lebensjahr vollendet wurde) und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung der juristischen Person aus dem Handelsregister, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Löschung der juristischen Person im Handelsregister. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben werden.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen oder Maßnahmen / Projekten des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge gemäß der Gebührenordnung fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung von Maßnahmen und Handlungen, die dem Vereinszweck entsprechen
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e. Vergütungen gem. § 2 Abs. IV und V der Satzung;

- f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- g. Beschlussfassung über Stundung oder Verzicht (ganz oder teilweise) von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen in besonderen Fällen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Einer Einberufungsfrist bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1 auf Form und Frist bei der Sitzung verzichten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitglieder-versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitglieder-versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen im Rahmen einer Gebührenordnung;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer sowie einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis müssen festgehalten werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur aufgrund eines schriftlichen mit Gründen versehenen Antrags beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 13 dieser Satzung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Leben mit Handicap e.V. und den Segelclub Prien Chiemsee e.V. mit der Maßgabe zu, dass der Empfänger verpflichtet ist, das Vermögen im Sinne dieser Satzung bzw. Vereinszweck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

München, 05. DEZ. 2013